

Merkblatt „Prüfer Westernreitabzeichen“ „Prüfer Trainer C und B Westernreiten“

Dieses Merkblatt regelt die Zusatzqualifikation von Trainern C, B, A Westernreiten zum EWU Prüfer Westernreitabzeichen und Prüfer Trainer C/B Westernreiten und ist verbindlicher Bestandteil der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO).

Prüfer Motivationsabzeichen (WRA 10 – 4)

Zulassung

- Trainer C, B oder A – Westernreiten mit gültiger DOSB Lizenz
- Vollmitgliedschaft in der EWU
- Vollendung des 25. Lebensjahres
- einwandfreie charakterliche Haltung und Führung
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als 6 Monate)

Anforderungen

Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar mit den Inhalten „*Ethik des Richtens*“ und „*Abnahme von Motivationsabzeichen*“ oder erfolgreiche Prüfung zum „*Prüfer Basispass und Westernreitabzeichen 4 und 3*“

Prüfer Basispass u. Westernreitabzeichen 4 und 3

Zulassung

- Trainer B oder A – Westernreiten
- Vollmitgliedschaft in der EWU
- Vollendung des 25. Lebensjahres
- Einwandfreie charakterliche Haltung und Führung
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als 6 Monate)

Anforderungen

- Teilnahme an einem Seminar mit den Inhalten „*Ethik des Richtens*“ und „*Basispass und WRA 4 und 3*“ mit schriftlicher und mündlicher Prüfung.
- einmaliges Hospitieren bei einer Basispass- und WRA 4 u. 3 Prüfung

Qualifikation

1. Bei Bestehen der Prüfung und Vorlage des Hospitationsnachweises macht die Prüfungskommission der Richterkommission einen Vorschlag zur Berufung als Prüfer.
2. Über die Aufnahme in die offizielle Prüferliste entscheidet nach Vorschlag der Richterkommission das Präsidium und der Länderrat der EWU

Prüfer Trainer C Westernreiten

Voraussetzungen

- Trainer A Westernreiten
- Besitz der Grundprüfung Prüfer „Basispass und WRA 4 und 3“
- Zufriedenstellende Abnahme von mindestens 3 Prüfungen zum WRA 3

Anforderungen

- zufriedenstellende Durchführung von entweder einem Trainer C Lehrgang und einmaligem Hospitieren bei einer Prüfung „Trainer C“ oder „Trainer B“ Westernreiten
- oder zweimaliges Hospitieren bei einer Prüfung „Trainer C“ oder „Trainer B“ Westernreiten
- die zufriedenstellenden Hospitationen müssen vom amtierenden Richter (Vorsitzender der Prüfungskommission) nach einem Fachgespräch in einem schriftlichen Hospitationsnachweis attestiert werden.

Berufung

Die Berufung zum EWU – Prüfer erfolgt nach Vorschlag der Ausbildungskommission durch das Präsidium der EWU Deutschland e.V. und Zustimmung des Länderrates. Nur EWU-Prüfer, die nach Beschluss des Präsidiums und Länderrats auf die offizielle EWU-Prüferliste gesetzt worden sind, dürfen EWU-Trainer Prüfungen abnehmen.

Prüfer Trainer B Westernreiten

Voraussetzungen

- Trainer A Westernreiten
- Besitz der Grundprüfung Prüfer „Basispass und WRA 4 und 3“
- Prüfer „Trainer C Westernreiten“

Anforderungen

- ☐ Nach Abnahme von 2 zufriedenstellenden Prüfungen Trainer C Westernreiten kann der Prüfer Trainer B Westernreiten Prüfungen abnehmen

Lehrgangs- und Prüfungsort

Lehrgang und Prüfung erfolgen bei einer von der EWU anerkannten Ausbildungsstätte. Der Kursleiter wird von der EWU benannt.

Zeugnis und Qualifikation

1. Bei Bestehen der Prüfung macht die Prüfungskommission der Richterkommission einen Vorschlag zur Berufung als Prüfer.
2. Über die Aufnahme in die offizielle Prüferliste entscheidet nach Vorschlag der Richterkommission das Präsidium und der Länderrat der EWU
3. Ein Prüfer mit dieser Zusatzqualifikation kann nur als Mitglied der Prüfungskommission eingesetzt werden. Ein Prüfungsvorsitz ist ausgeschlossen.

Prüfungskommission für Prüfer

Die Prüfungskommission besteht mindestens aus einem Richter mit entsprechender Zusatzqualifikation (Berechtigung Basispass, WRA 4, 3 und Trainerprüfungen C, B, A) und einem weiteren Richter oder Prüfer (Basispass, WRA 4, 3 und Trainerprüfungen C) mit der entsprechenden Zusatzqualifikation.

Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“

Rücktritt und Ausschluss von einer Prüfung

1. Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Eine erneute Zulassung zur Prüfung ist in diesem Fall nicht mehr möglich.
3. Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für ein Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

Wiederholung der Prüfung

1. Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen, also insgesamt dreimal zur Prüfung antreten. Danach ist keine Zulassung zur Prüfung mehr möglich.
2. Über die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission. Teilprüfungen können nur innerhalb einer Frist von 2 Jahren wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Erhalt der Qualifikation

Zum Verbleib auf der Prüferliste muss der Prüfer mindestens einmal in zwei Jahren an einer eintägigen Fortbildung für Prüfer teilgenommen haben. Diese „Pflichtfortbildung“ ist für Prüfer kostenlos. Die Seminarpauschale wird umgelegt.